



Informationen für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler!

Die folgenden Informationen empfehle ich aufmerksam zu lesen und in den Familien zu besprechen, denn sie verweisen auf wichtige behördliche und schulinterne Regelungen, die ebenso wie die *Schulordnung* das Schulleben und die Unterrichtsorganisation betreffen.

Erreichbarkeit der Schule

Unsere Schule ist telefonisch unter der Nummer 06151/132566 erreichbar, und zwar montags bis donnerstags zwischen 7.30 - 14.00 Uhr und freitags von 7.30 - 13.00 Uhr. Die Faxnummer lautet 06151-132586, die E-Mailadresse viktoriaschule@darmstadt.de, die der Homepage www.viktoriaschule-darmstadt.de

Schulische Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Alle Gesetze, Erlasse und Verordnungen sind auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums (www.Kultusministerium.hessen.de) unter den Abschnitten *Eltern* oder *Schulrecht* zu finden. Die folgenden Rechtsquellen sind in der jeweils gültigen Fassung für den Schulalltag maßgeblich:

1. Hessisches Schulgesetz
2. Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses
3. Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium
4. Oberstufen- und Abiturverordnung

5. Leistungsbewertung - § 73 Hessisches Schulgesetz
6. Verordnung über die Aufsicht über Schüler Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen
7. Erlass Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Funktionsbeeinträchtigungen, Behinderungen oder für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen
8. Erlass Allgemeine Ferienordnung
9. Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze (Az.I B 3.1. – 821, 100.00 – 127, Gült.Verz. Nr. 7200)
10. Hessisches Schulgesetz § 82 (Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen)
11. Verordnung über das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen
12. Informationsrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler - § 72 Hessisches Schulgesetz
13. Verordnung über die Stundentafeln für die Grundschule, die Schule für Lernhilfe und die Mittelstufe der allgemeinbildenden Schule
14. Erlass Schulwanderungen und Studienfahrten

Zur Orientierung teile ich die wichtigsten Bestimmungen dieser Regelungen in zusammengefasster Form mit:

Verhinderung und Erkrankung/Beurlaubung (siehe Anhang 2)

Beurlaubungen für Auslandsaufenthalte

Eine immer größer werdende Zahl von unseren Schülerinnen und Schülern nimmt die Gelegenheit wahr, über einen längeren Zeitraum eine Schule im Ausland zu besuchen. Für diese Jugendlichen bedeutet das einen enormen Erfahrungsgewinn und die Chance, sich unter neuen Bedingungen zu bewähren und ihr Selbstwertgefühl aufgrund der damit verbundenen Selbstverantwortung zu erhöhen.

Wir wollen diese Vorhaben, die von den Familien getragen werden, entsprechend unserer Möglichkeiten unterstützen. Aus diesem Grunde möchte ich mit den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern vor einer Beurlaubung ein Beratungsgespräch führen, damit die Reintegration in unsere Schule so leicht wie möglich fällt. Vor diesem Gespräch setzen Sie sich bitte mit den Klassenleitungen oder Tutorinnen und Tutoren in Verbindung, denn ich werde vom Rat meiner Kolleginnen und Kollegen eine Beurlaubung abhängig machen.

Bedenken Sie bitte bei ihren Überlegungen, ob für Ihr Kind ein solches Vorhaben sinnvoll ist, dass der günstigste Zeitraum das erste Halbjahr der Einführungsphase in die Oberstufe ist, weil wir dann im zweiten Schulhalbjahr Einfluss auf die Leistungsentwicklung, von der die Zulassung in die Qualifikationsphase abhängt, nehmen können. Gute Zeugnisse sollten diejenigen Schülerinnen und Schüler vorweisen können, die entweder in der zweiten Halbjahreshälfte oder sogar für ein ganzes Schuljahr ins Ausland gehen wollen.

Beachten Sie dazu auch bitte das **Merkblatt** „Auslandsaufenthalte – Hinweise“, das auf der Homepage unter „Elternbriefe“ eingestellt ist.

Jahrgangsstufen 5 bis 8/9 und Oberstufe: Beaufsichtigung in der Mittagspause/Aufenthaltsräume

In den Mittagspausen werden die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 8 grundsätzlich in der Hütte betreut und beaufsichtigt. Das bedeutet, dass für diese Jahrgangsstufen die Cafeteria in den Mittagspausen kein Aufenthaltsort ist. Eine Ausnahme besteht, wenn Sie Ihr Kind in der 8. Jahrgangsstufe von der Beaufsichtigung in der Hütte freistellen: Dann kann es sich in der Cafeteria unbeaufsichtigt aufhalten.

Ich möchte betonen, da es immer wieder zu Missverständnissen kommt, dass diese generelle Befreiung von der Aufsichtspflicht während der Mittagspause nur in der Jahrgangsstufe 8 (gemäß Aufsichtserlass) möglich ist und in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 nur bei Ausfall von Nachmittagsunterricht. Ein entsprechendes Freistellungsformular ist im Sekretariat erhältlich. Eine Freistellung wird in die Schülerakte genommen.

Sehr dringlich bitte ich Sie, mit Ihrem Kind im Falle einer Freistellung über die Selbstverantwortung, die Sie ihm auferlegen, und das damit verbundene angemessene Verhalten innerhalb und außerhalb des Schulgeländes zu sprechen.

Für unsere Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 ist die Cafeteria die Räumlichkeit, in der sie die Mittagspause verbringen können. Den Oberstufenschülerinnen und -schülern steht der Aufenthaltsraum hinter der Cafeteria zur Verfügung.

Verlassen der Schule während der Unterrichtszeit

Grundsätzlich ist es den Schülerinnen und Schülern der Mittelstufe nicht gestattet, das Schulgelände während der Unterrichtszeit ohne Einverständnis der Eltern und ohne Genehmigung der Schulleitung zu verlassen. Schülerinnen und Schüler, die diese Regelung nicht beachten, riskieren den Versicherungsschutz.

Fühlen sich Schülerinnen und Schüler krank und wollen daher nach Hause gehen, muss dies von der jeweiligen Lehrerin/dem Lehrer genehmigt werden, bei dem die Schülerin oder der Schüler gerade Unterricht hat. Die Genehmigung erfolgt mit Hilfe eines Formulars, das im Sekretariat vorliegt. Die Betroffenen können nur entlassen werden, wenn sie von den Eltern vor dem Sekretariat abgeholt werden. Ab der 9. Jahrgangsstufe können sie nach dem beschriebenen Verfahren nach Hause gehen, wenn Eltern oder Erziehungsberechtigte auf einen Anruf der Schule hin erklären, dass sie damit einverstanden sind. Das ausgefüllte Formular wird in der Schülerakte aufbewahrt. Schriftliche Entschuldigungen sind am Tag der Rückkehr in die Schule vorzulegen.

Sportunterricht

Der Sportunterricht ist auf allen Schulstufen obligatorisch. Die regelmäßige und vielseitige sportliche Betätigung dient aus sportmedizinischer Sicht vor allem der Haltungsprophylaxe und wirkt sich günstig auf die Gesundheit aus.

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, im Sportunterricht **Sportkleidung** zu tragen. Dazu gehören sicherlich nicht Ohrringe, Ringe, Armbänder, Kettchen, Lederbänder usw. Das Tragen von Sport- und insbesondere Hallenschuhen ist obligatorisch. Sportschuhe, die

tagsüber auch in der Schule getragen werden, sind als Straßenschuhe anzusehen, mit denen die Hallen nicht betreten werden dürfen.

Brillenträger/innen sollten im Sportunterricht eine **Sportbrille** tragen. Für Unfälle, die auf das Tragen einer normalen Brille bzw. von Kontaktlinsen zurückzuführen sind, trägt die/der Betreffende selbst die Verantwortung.

Die Umkleieräume werden während des Sportunterrichts abgeschlossen. Dennoch ist jede Schülerin/jeder Schüler selbst für die **Verwahrung** eventuell mitgeführter **Wertsachen** verantwortlich; sie sollten den Lehrkräften zur Aufbewahrung während der Sportstunden übergeben werden.

Teilnahme am Sportunterricht

Die **Teilnahme** am Sportunterricht **ist** für alle Schülerinnen und Schüler **Pflicht**. Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus Verletzungsgründen nicht am Sportunterricht teilnehmen, gelten folgende Sonderregelungen:

- Bis zu vier Wochen genügt eine schriftliche Entschuldigung der Eltern.
- Bei einer Dauer von fünf Wochen bis zu drei Monaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem die Dauer der Nichtteilnahme hervorgeht.
- Bei einer Dauer von mehr als drei Monaten bis zu einem Schuljahr muss ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Dabei wird auch geprüft, ob eine Teilsportbefreiung ausreichend ist. Ist frühzeitig absehbar, dass eine Befreiung notwendig ist, muss das Attest zu Beginn des Schuljahres bzw. -halbjahres vorgelegt werden. Die Befreiung muss rechtzeitig erfolgen, wenn erkennbar ist, dass die Befreiung länger als drei Monate andauern wird. Eine rückwirkende Schulbefreiung kann nicht ausgestellt werden. Die Anmeldung für die Untersuchung zur Sportbefreiung im Gesundheitsamt sollte über die Telefonnummer 06151/330959 oder 3309 – 0 erfolgen. Amtsärztliche Atteste verbleiben in der Schülerakte.

Liegen die Entschuldigungen/Atteste nicht rechtzeitig vor, wird die Leistung im Fach Sport für diesen Zeitraum mit „ungenügend“ bewertet. Die Vorlage einer Entschuldigung oder eines Attestes bedeutet nicht automatisch die Nichtteilnahme an den Sportstunden, wenn die Schülerin oder der Schüler den sonstigen Unterricht besuchen kann. Im Einzelfall entscheidet der Fachlehrer, ob die Betreffenden anwesend sein müssen oder nicht.

Schülerinnen und Schüler, die am Unterricht teilnehmen und verletzt sind, werden lediglich von der aktiven, nicht aber auch von der **passiven Teilnahme** am Sportunterricht befreit. Diese Form der Beteiligung soll das Umsetzen neu erlernter bzw. geübter Bewegungsabläufe nach Wegfall des Entschuldigungsgrundes erleichtern. Darüber hinaus können Schüler/innen durchaus mit einer Kampfrichter- bzw. Schiedsrichtertätigkeit oder durch das Korrigieren ihrer Mitschüler/innen sinnvoll am Sportunterricht mitwirken. Das Tragen von Hallenschuhe ist in diesem Fall obligatorisch.

Ausschließlich die Kursleiterin oder der Kursleiter können von der passiven Teilnahme am Sportunterricht befreien, wenn die Unterrichtssituation eine Anwesenheit nicht erforderlich macht. Wenn eine Verletzung oder Erkrankung am gleichen Tag vor dem Sportunterricht auftritt und eine Entschuldigung bei der Kursleiterin oder dem Kursleiter nicht möglich ist, kann ausnahmsweise die Schulleitung von der passiven Teilnahme am Sportunterricht befreien. Die **Befreiung von der passiven Teilnahme** kann nur vor Beginn der Sportstunden genehmigt werden. Nachträgliche Entschuldigungen, auch durch ärztliches Attest, sind nicht wirksam und führen zur Feststellung des unentschuldigten Fehlens.

Bei wiederholtem **unentschuldigtem Fehlen** einer Schülerin oder eines Schülers erfolgt durch die Kursleiterin oder den Kursleiter eine entsprechende Mitteilung an die Schulleitung. Die Schulleitung informiert die Eltern schriftlich darüber, dass nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler passiv am Sportunterricht teilzunehmen haben und unverzüglich ein entsprechendes Attest vorzulegen ist. Volljährige Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, das Attest selbst zu erbringen. Dieser Sachverhalt wird mit einem Vermerk in der Schülerakte festgehalten.

Ein **verspätet vorgelegtes Attest** wird nicht rückwirkend anerkannt, es gilt lediglich ab dem Tag der Ausstellung. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe müssen bedenken, dass vor der Vorlage des Attestes versäumte Stunden als unentschuldigte Fehlstunden gelten, d.h. es besteht die Gefahr, dass der betreffende Sportkurs bei einer Häufung von Fehlstunden mit 0 Punkten bewertet wird und damit bei der Zulassung in die Jahrgangsstufen 12/13 bzw. bei der Zulassung zur Abiturprüfung nicht angerechnet werden kann.

Schülerinnen und Schüler wählen sich gegebenenfalls in einen Sportkurs ein; alle Attestfragen sind deshalb mit den zuständigen Kursleitern zu regeln.

Beurlaubungen aus schulischen Gründen

Auch diese Beurlaubungen erfolgen schriftlich als **Einzelbeurlaubungen** und **beziehen sich auf Schulveranstaltungen** aller Art (Lehrausflüge, Studienfahrten, Teilnahme an Sitzungen des Schülerrats, Theater- und Orchesterproben und entsprechende Veranstaltungen). Die Schülerin oder der Schüler informiert die Lehrkräfte so frühzeitig wie möglich über das Engagement und legt ihnen unverzüglich die Bestätigung des Veranstaltungsleiters vor. Eine Unterrichtsbeurlaubung aus schulischen Gründen wird am Halbjahresende nicht als Fehlen gezählt.

Teilnahme an Ausflügen und Klassenfahrten

Ausflüge, Klassen- und Studienfahrten gehören zum verbindlichen Unterricht, weswegen die Teilnahme Pflicht ist. Der Förderverein unterstützt nach Möglichkeit Eltern auf deren Antrag bei der Finanzierung solcher Unterrichtsveranstaltungen. Diese Anträge sind an die Schulleitung zu richten, die sie weiterleitet.

„Hitzefrei“

Wegen zu großer Hitze kann es möglich sein, dass der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe nach der 5. Stunde endet. Die Schülerinnen und Schüler werden dann in der Regel nach Hause entlassen.

Kinder, die an der Mittagsbetreuung teilnehmen, werden nach Ende der 5. Stunde wie gewohnt betreut und auch die Hausaufgabenhilfe findet statt. Diese Schülerinnen und Schüler können nicht vorzeitig entlassen werden.

Unterrichtsausfall

Kann der Unterricht wegen Krankheit oder Abwesenheit einer Lehrerin oder eines Lehrers nicht stattfinden, wird in der Regel von der 1. bis einschließlich 6. Stunde eine Vertretungsregelung erfolgen. Die Schülerinnen und Schüler sind dabei gehalten, die **Unterrichtsmaterialien** der jeweiligen Fächer mitzubringen, damit vorbereitete Aufgaben während der **Vertretungsstunden** bearbeitet werden können.

Nach der 6. Stunde wird der Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 nur vertreten, wenn anschließend noch Regelunterricht stattfindet. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 können sich in dieser Zeit in der Cafeteria, der Bibliothek oder in ihren Klassenräumen aufhalten.

Der Unterricht in der Oberstufe wird nur dann vertreten, wenn sich ein Ausfall über längere Zeiträume erstreckt.

Noten für das Arbeits- und Sozialverhalten

Die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt an der Viktoriaschule entsprechend einem Konferenzbeschluss vom 14.11.2001 durch Noten; deren Definitionen sind der als **Anhang 1** beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Leistungsfeststellung und -bewertung/Notengebung

Grundlage der Leistungsbewertung und -feststellung sind Beobachtungen im Unterricht, die **Ergebnisse der mündlichen, schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise** sowie die fachlichen **Kenntnisse, Fertigkeiten** und Aussagen über das Verhalten im Schulleben. Das pädagogische Ziel ist die individuelle **Leistungserziehung**; die Bewertung der Leistung soll den Schülerinnen und Schülern ermutigende Perspektiven eröffnen. Pädagogisches Ziel ist auch die **Lernförderung** jeder Schülerin und jedes Schülers. Sie soll nicht nur Lerndefizite beheben, sondern die Lernbereitschaft und die Lernfähigkeit insgesamt weiterentwickeln und fördern sowie Begabungs- und Leistungsschwerpunkte unterstützend begleiten und besondere Begabungen fördern. Falls die Klassenkonferenz zur Meinung gelangt, dass Schülerinnen und Schüler auf Dauer den Anforderungen nicht gewachsen sind, wird den Eltern schriftlich eine Beratung angeboten.

Zu Beginn eines Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten (in der Regel auf Elternabenden) darüber informiert werden, nach welchen **Kriterien** die **Notengebung** erfolgt. Etwa in der Mitte eines Schulhalbjahres sollen die Lernenden über ihren mündlichen Leistungsstand unterrichtet werden; Zeugnisnoten sollen den Schülerinnen und Schülern in hilfreicher und sinnvoller Weise von den Lehrerinnen und Lehrern begründet werden. Den Eltern erläutern die Fachlehrerinnen und Fachlehrer auf Wunsch die erteilten Noten.

Die schriftlichen Leistungsnachweise müssen zum Zeichen der Kenntnisnahme unterschrieben werden.

In den **Hauptfächern** machen die Ergebnisse dieser schriftlichen Leistungsnachweise etwa die Hälfte, in den **Sprachen** bis zu 60% der **Gesamtnote** aus. Die Note 4 wird in Klassenarbeiten erteilt, wenn annähernd die Hälfte der zu erwartenden Leistung erbracht worden ist. Die Ergebnisse der schriftlichen Leistungsnachweise in den **Nebenfächern** gehen etwa zu einem Drittel in die **Gesamtnote** ein.

Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Eltern zu informieren, sobald die Leistungen ihrer Kinder abfallen. Die Eltern sollten engen Kontakt zu den Lehrkräften halten und die Initiative zur Gesprächsaufnahme nicht nur ihnen überlassen. Zur vertrauensvollen Zusammenarbeit von Schule und Elternhäusern gehört, Veränderungen im familiären Umkreis oder Beobachtungen, die das Arbeitsverhalten betreffen, freimütig miteinander zu besprechen: Es liegt in aller Interesse, den Schülerinnen und Schülern eine möglichst unbelastete und erfolgreiche Schulzeit zu ermöglichen.

Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der Schülerinnen und Schüler über wesentliche, das Schulverhältnis betreffende Sachverhalte informiert werden, insbesondere über Versetzungsgefährdungen und Nichtversetzungen sowie über Ordnungsmaßnahmen, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler dem nicht widersprechen.

Bei Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern, die eine Bewertung mit den Noten 4 und schlechter in den **Führungsnoten** erfordern, sollen die Eltern rechtzeitig im Voraus unterrichtet werden, um gemeinsam mit den Lehrkräften in der Form einer **Erziehungspartnerschaft** auf eine Verhaltensänderung hinwirken zu können. Eine Beurteilung mit den Noten 5 oder 6 erfordert zwingend das Vorliegen entsprechender Einträge in die Schülerakte und damit verbunden die Benachrichtigung der Eltern.

Versetzung/Nichtversetzung/Förderpläne/Nachversetzung/Querversetzung

Im **Halbjahreszeugnis** erscheint der erste **Vermerk über eine Versetzungsgefährdung**, falls mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen. Unabhängig von diesem Vermerk am Ende des ersten Halbjahres müssen in allen Fällen einer Versetzungsgefährdung die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler spätestens **8 Wochen vor Ende des Schuljahres** über den Sachverhalt benachrichtigt werden. Aus einer nicht erfolgten Mahnung ergibt sich allerdings nicht die Konsequenz, dass eine Versetzung erfolgen muss.

Ungeachtet dieser Verpflichtung der Schule sollten sich die Eltern im Interesse ihrer Kinder über deren Leistungsentwicklung informieren. Gesprächsanlässe sind ohne Zweifel Verschlechterungen der Zeugnisnoten oder der Ergebnisse der schriftlichen Leistungsnachweise in den Haupt- und Nebenfächern.

Im Falle drohenden Leistungsversagens einer Schülerin oder eines Schülers und im Falle einer Nichtversetzung ist ein **individueller Förderplan** zu erstellen und den Eltern sowie der Schülerin oder dem Schüler zur Kenntnis zu geben. Die Lehrkräfte senden den Eltern einen Vorschlag für einen Förderplan zu. Wenn sie mit diesem Vorschlag einverstanden sind, werden sie gebeten, den Förderplan zu unterschreiben und wieder an die Schule zurückzusenden. Wenn zunächst ein Beratungsgespräch über den Förderplan gewünscht wird, können die Eltern dies auf dem Formblatt vermerken. Sie erhalten dann einen Gesprächstermin mit der Lehrkraft, die den Förderplan erstellt hat. Alle Beteiligten sind verpflichtet, einen vereinbarten Förderplan im Interesse einer erfolgreichen Schullaufbahn zu beachten.

Die **Versetzung** wird ausgesprochen, wenn die Schülerin oder der Schüler in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat oder wenn schlechtere als ausreichende Leistungen ausgeglichen werden können. Pädagogische Überlegungen können auch dazu führen, die Versetzung auszusprechen, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Dazu könnten z. B. gute Leistungen in freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen oder im Wahlunterricht herangezogen werden, die im Zusammenhang mit Fächern des Pflicht- bzw. Wahlunterrichts stehen. Bei der Versetzungsentscheidung ist zu beachten, ob die Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler es erwarten lässt, die Unterrichtsziele der Lehrpläne zu erreichen und den Leistungsstand der Klasse oder Lerngruppe zu erhalten. Die Grund-

lage der Versetzungsentscheidung bildet die Beurteilung der Lernentwicklung während des gesamten Schuljahres.

Die **Noten des Wahlunterrichts** werden bei Versetzungsentscheidungen nur dann berücksichtigt, wenn mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden. Negative Noten in diesen Wahlfächern haben keinen Einfluss auf die Versetzungsentscheidung.

Schülerinnen und Schüler der fünften und sechsten Jahrgangsstufe können unabhängig von der Gymnasialempfehlung der Grundschule in eine andere Schulform querversetzt werden, wenn eine weitere erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht des gymnasialen Bildungsganges nicht zu erwarten ist und die Wiederholung der Jahrgangsstufe die Schülerin oder den Schüler in der Entwicklung erheblich beeinträchtigen würde. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz mit Zustimmung des Schulleiters. Wenn eine **Querversetzung** beabsichtigt ist, muss sie den Eltern und Erziehungsberechtigten spätestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich mitgeteilt, die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und Beratung angeboten werden.

In den **Jahrgangsstufen 6 bis 9** ist eine **nachträgliche Versetzung** höchstens zweimal möglich, nicht jedoch in zwei aufeinander folgenden Schuljahren, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wegen mangelhafter Leistungen (Note 5) in einem Fach nicht versetzt oder aufgrund mangelhafter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt wurde und bei nur einer nicht ausreichenden Leistung die Versetzung möglich gewesen wäre. Ist eine Schülerin oder ein Schüler bereits einmal durch eine Nachprüfung versetzt worden, soll sie oder er künftig zu einer weiteren Nachprüfung nur dann zugelassen werden, wenn dadurch die Lernentwicklung besser gefördert werden kann. Mit dem Bescheid, dass ihr Kind nicht versetzt wurde, erhalten die Eltern die Information, dass eine Nachprüfung in einem Fach möglich ist, das von der Versetzungskonferenz festgelegt wurde. Den Eltern wird in diesem **Benachrichtigungsschreiben** ein **Beratungsgespräch** angeboten. In den Hauptfächern besteht die Nachprüfung aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, in den Nebenfächern nur aus einer mündlichen Prüfung. Die Hauptfächer sind Deutsch, die erste und zweite Fremdsprache sowie Mathematik. Die Nachprüfung findet in der Regel in der letzten Ferienwoche statt.

Die **Ausgleichsbestimmungen für die Versetzung in der Mittelstufe** sehen vor, dass jede Note, die schlechter als 4 ist, grundsätzlich ausgeglichen werden muss. In einem Nebenfach reicht eine 2 in einem anderen Nebenfach als Ausgleich aus oder zweimal 3 in Nebenfächern. Eine nicht ausreichende Leistung in einem Hauptfach wird durch eine 2 in einem Hauptfach oder zweimal 3 in Hauptfächern ausgeglichen. Eine 3 bei einer 5 in einem Hauptfach reicht als Ausgleich nur aus, wenn in allen Fächern (einschließlich des Faches mit der negativen Note) die Durchschnittsnote 3 erreicht wird. Zweimal 5 in Hauptfächern schließt ebenso eine Versetzung aus wie eine 6. Zur Nichtversetzung führen in der Regel auch eine 5 in einem Hauptfach und eine 6 in einem Nebenfach. Ab dreimal 5 oder 6, gleichgültig in welchen Fächern, ist eine Versetzung nicht möglich. Schülerinnen und Schüler müssen die Schulform Gymnasium verlassen, wenn sie zweimal in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen nicht versetzt werden.

Für die Schülerinnen und Schüler, die die **10. Jahrgangsstufe** besuchen, gelten die **Zulassungsbestimmungen der Oberstufen- und Abiturverordnung**. Danach werden zur Qualifikationsphase die Schülerinnen und Schüler zugelassen, die in allen Fächern ausreichende Leistungen (05 Punkte) erbracht haben. Mangelhafte Leistungen (weniger als 05 Punkte) in einem Fach müssen durch mindestens 10 Punkte in einem anderen Fach oder mindestens jeweils 7 Punkte in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden. Mangelhafte Leistungen in den Fächern Deutsch, zwei verbindlichen Fremdsprachen und Mathematik können nur noch durch ein anderes Fach oder zwei andere Fächer dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. Null Punkte in einem Fach oder weniger als 05 Punkte in zwei der Fächer

Deutsch, zwei verbindlichen Fremdsprachen und Mathematik beziehungsweise in drei und mehr Fächern schließen die Zulassung zur Qualifikationsphase aus.

Das Hessische Schulgesetz sieht vor, dass zweimal während des Besuchs der Schule eine **freiwillige Wiederholung** möglich ist, einmal davon in der gymnasialen Oberstufe. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten; der Antrag muss zwei Monate vor Schuljahresende gestellt werden.

Schriftliche Leistungsnachweise

Klassen- und Kursarbeiten, Lernkontrollen und Übungsarbeiten beziehen sich in der Regel im **Schwerpunkt** auf eine inhaltlich **abgeschlossene Unterrichtseinheit**, deren Lernziele durch vorbereitende Übungen hinreichend erarbeitet worden sind; dabei ist auf eine Verbindung dieser Unterrichtseinheit zu den vorher erarbeiteten zu achten. Schriftliche und andere Leistungsnachweise sollen gleichmäßig auf das Schuljahr verteilt werden. Eine Häufung vor den Ferien ist zu vermeiden. Die **Termine** der Klassenarbeiten in den Hauptfächern werden mindestens 5 Schultage vorher bekannt gegeben. Von den Schülerinnen und Schülern dürfen grundsätzlich an einem Tag nur eine, in einer Unterrichtswoche nicht mehr als drei schriftliche Arbeiten verlangt werden. Dies gilt auch für die Oberstufe. In den Jahrgangsstufen 6 und 8 soll in jedem Hauptfach eine der Klassenarbeiten als schulinterne Vergleichsarbeit angefertigt werden.

Die Mindestzahl der schriftlichen Arbeiten ist wie folgt festgelegt:

	5	6	7	8	9
D	5	5	4	4	4
M	5	5	4	4	4
1. FS	5	5	4	4	4
2. FS		5	4	4	4

Lehrerinnen und Lehrer können verlangen, dass **versäumte Klassenarbeiten** nachgeschrieben werden. Die Arbeiten sind mit einem Notenspiegel zu versehen. Die Korrektur der Arbeiten soll so rasch wie möglich erfolgen.

Ist mehr als ein Drittel der Arbeiten mit den Noten 5 oder 6 bewertet worden, so ist die Arbeit einmal zu wiederholen, sofern der Schulleiter nicht nach Beratung mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer entscheidet, dass die Arbeit zu werten sei. Die **Wiederholung** ist obligatorisch bei über 50 Prozent nicht ausreichender Noten.

Es nicht mehr zwingend erforderlich, dass in jedem Nebenfach im Halbjahr eine **schriftliche Lernkontrolle** angefertigt wird. Die Note in diesen Fächern kann ausschließlich auf der Grundlage der im Unterricht erbrachten Schülerleistungen (Mitarbeit, Hausaufgaben etc.) erteilt werden.

Bei der Bewertung und den Korrekturen sowie den Aufgabenstellungen in allen Fächern werden die neuen Regeln für die **Rechtschreibung** angewendet.

Epochalunterricht

Im Schuljahr 12/13 wird in den folgenden Fächern und Jahrgangsstufen Epochalunterricht, d.h. Unterricht für die Dauer eines Halbjahres, erteilt. Die **Zeugnisnoten** sind auch dann **versetzungsrelevant**, wenn das Fach im ersten Schulhalbjahr unterrichtet wurde.

Jahrgangsstufe	Fächer
6	G, Bio, PoWi, Phy
7	Ku, Mu

Abmeldung vom Religions- beziehungsweise Ethikunterricht

In allen Jahrgangsstufen wird evangelischer oder katholischer oder Religionsunterricht oder Ethik erteilt. Die Erziehungsberechtigten und - nach vollendetem 14. Lebensjahr (Religionsmündigkeit) - die Schülerinnen und Schüler können das Fach unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft wählen.

Eine Abmeldung aus einem Fach bedeutet zugleich die Anmeldung in einem der beiden anderen. Diese Abmeldung muss drei Wochen vor Ende des Schulhalbjahres über die unterrichtende Lehrkraft erfolgen. Die Anmeldung gilt dann vom Beginn des folgenden Halbjahres an. Die Erklärungen werden zur Schülerakte genommen.

Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS)

Die Feststellung besonderer Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben ist Aufgabe der Schule und wird von der Klassenkonferenz getroffen. Außerschulisch erstellte Gutachten können dabei berücksichtigt werden. Wird eine besondere Schwierigkeit beim Lesen und Rechtschreiben festgestellt, sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler individuell so zu fördern (siehe *Förderpläne*), damit sie die Lernschwierigkeiten überwinden können. Da schulische Fördermöglichkeiten zurzeit nur sehr begrenzt vorhanden sind (siehe LRS-Kurse in der 5. und 6. Jahrgangsstufe), ist die Inanspruchnahme einer außerschulischen Förderung dringend anzuraten.

Bezüglich der Leistungsmessung und Leistungsbewertung gilt nunmehr der **Grundsatz** „Nachteilsausgleich hat Vorrang vor einem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung“. Ein **Nachteilsausgleich** kann zum Beispiel in der Ausweitung der Arbeitszeit bei Klassenarbeiten, im Bereitstellen und Zulassen von technischen und didaktisch-methodischen Hilfsmitteln wie Computern oder Wörterbüchern oder in differenzierten Aufgabenstellungen mit einem verringerten Arbeitspensum bestehen. Die Entscheidung über die **Gewährung und die Dauer** eines Nachteilsausgleiches trifft der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Ein Hinweis auf einen gewährten Nachteilsausgleich darf nicht in Arbeiten oder Zeugnissen erscheinen.

Ein **Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung** (z.B. stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, vorübergehender Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung in allen betroffenen Unterrichtsfächern, zeitweiser Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung bei Klassenarbeiten) ist nach der Grundschule **nur in** besonders begründeten **Ausnahmefällen** möglich. Die Entscheidung hierüber trifft in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 9) die Klassenkonferenz jeweils für ein Schulhalbjahr. Für die Sekundarstufe II kann das Staatliche

Schulamt für einzelne Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst jeweils für ein halbes Schuljahr eine Weiterführung genehmigen. Derartige Anträge sind über die Schule zu stellen. Sind in einem Schulhalbjahr die Lese- und Rechtschreibleistung bei der Leistungsbeurteilung unberücksichtigt geblieben, erfolgt eine entsprechende Bemerkung im Zeugnis.

Hausaufgaben

Hausaufgaben ergänzen die Unterrichtsarbeit, der Schwerpunkt der schulischen Arbeit liegt im Unterricht. Hausaufgaben sollen so gestellt werden, dass die Schülerinnen und Schüler sie ohne Hilfe bewältigen können; sie sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

In der Mittelstufe (5. - 9. Jahrgangsstufe) dürfen laut Beschluss der Schulkonferenz von einem Tag mit Unterricht nach 14.00 Uhr zu einem nächsten Tag mit Vormittagsunterricht Hausaufgaben erteilt werden. Nur in den Jahrgangsstufen 5 - 9 dürfen von Freitag auf Montag keine Hausaufgaben gestellt werden, wenn am Freitag Unterricht nach 14.00 Uhr stattfindet. Nach Möglichkeit sollten Samstag und Sonntag arbeitsfrei bleiben. Das Thema "Hausaufgaben" soll auf Elternabenden erörtert werden.

Ein **schriftliches Abfragen der Hausaufgaben**, beispielsweise in der Form von Vokabelarbeiten, ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt. Die Ergebnisse können in die Leistungsbewertung eingehen.

Schulinterne „**Grundsätze für Hausaufgaben**“ sind als „**Anhang 3**“ beigefügt.

Die verschiedenartigen **Leistungen**, die kontinuierlich **im Unterricht** erbracht werden, sind für die Beurteilung mindestens ebenso wichtig wie die Ergebnisse der schriftlichen Leistungsnachweise. Während einerseits gute Ergebnisse in den schriftlichen Leistungsnachweisen in der Regel auf Lernerfolge im vorangegangenen Unterricht hinweisen, kann andererseits ein Versagen in einem schriftlichen Leistungsnachweis nicht immer im gegenteiligen Sinne gedeutet werden. Eine **formelhafte Berechnung** der im Kurs erreichten Punktzahlen oder Noten ist **nicht möglich**, weil die Entwicklung der Leistungen des Schülers oder der Schülerin während des Unterrichts angemessen zu berücksichtigen ist.

Schriftliche Leistungsnachweise – Aufbewahrung

In jedem Fach schreiben die Schülerin oder der Schüler Klausuren oder Klassenarbeiten und ggf. weitere schriftliche Leistungsnachweise, die mit der zu jeder Arbeit gehörenden Aufgabenstellung sowie der Verbesserung, über deren Form und Art die Fachkonferenzen verbindliche Regelungen treffen, sorgfältig aufzubewahren sind.

Die Aufbewahrungsfrist umfasst für die Jahrgangsstufen 10 – 13 die gesamte Verweildauer in der Oberstufe. Diese Klausuren müssen jederzeit auf Verlangen vorgelegt werden können. Entsprechendes gilt auch für sonstige schriftliche Leistungsnachweise und die praktischen Arbeiten im Fach Kunst.

Aufgaben der Tutorinnen/der Tutoren in den Klassenstufen 10 – 13.

Die Aufgaben der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers nimmt die Tutorin oder der Tutor in Zusammenarbeit mit dem Studienleiter der gymnasialen Oberstufe wahr. Die Tutorin oder der Tutor gibt

der Schülerin oder dem Schüler insbesondere die Informationen und Hilfen, die erforderlich sind, um die Auflagen der *Oberstufenverordnung* erfüllen und die oben stehenden behördlichen und schulinternen Regelungen beachten zu können.

Kooperation zwischen Eltern und Lehrkräften

Der Schulelternbeirat und der Personalrat der Lehrkräfte haben vereinbart, auf welche Weise Klärungen vorgenommen werden, die sich aus der Leistungsentwicklung und dem Verhalten von Schülerinnen und Schülern ergeben.

Die Eltern und die Schülerinnen und Schüler suchen zunächst das Gespräch mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer, bevor sie sich an die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer beziehungsweise die Tutorinnen und Tutoren wenden. Erst dann, wenn diese Gespräche nicht zur Klärung geführt haben, können sich die Eltern oder die Schülerinnen und Schüler an Mitglieder der Schulleitung wenden. Es gehört zu den ungeschriebenen Regeln des Anstands, dass sich Gesprächspartner über die Absicht informieren, wie sie vorzugehen gedenken.

Sprechstunden

Terminabsprachen bitte ich über die Schülerinnen und Schüler direkt mit den Fachlehrerinnen und -lehrern vorzunehmen.

Kopiergeld/“Logbuch“

Aus methodischen und didaktischen Gründen stützt sich das Unterrichtsgeschehen nicht nur auf die eingeführten Lehrbücher, sondern nutzt auch Arbeitsblätter, Kopien usw. Um die dadurch entstehenden Kosten aufzufangen, haben die Gremien der Schulgemeinde beschlossen, ein Kopiergeld in Höhe von € 10 zu erheben; bei Geschwistern beträgt der Beitrag € 8 pro Kind. Dieser Beitrag ist von den Eltern der Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen aufzubringen.

Verkehrsprobleme vor der Schule

Diejenigen Eltern, die ihre Kinder morgens mit dem Auto zur Schule bringen oder nach Schulschluss abholen, stellen gewiss fest, dass es bei der An- und Abfahrt vor dem Haupteingang der Schule in der Hochstraße, besonders an der Einmündung der Rückertstraße und der Einfahrt zum Lehrerparkplatz, immer wieder zu gefährlichen Verkehrssituationen kommt. Um diese zu entschärfen und den Verkehr ein wenig zu entzerren, bitte ich darum, die Kinder nicht direkt vor der Schule, sondern etwas weiter entfernt in der oberen Hochstraße oder an einer anderen geeigneten Stelle aus- oder einsteigen zu lassen. Insbesondere die Haltezone für den Schulbus in der Hofmannstraße ist unbedingt zu beachten. Ihr Verständnis für diese Regelungen und die sich daraus ergebende Einhaltung erhöhen die Sicherheit Ihrer Kinder.

Unterrichtszeiten

Vormittag

1. 07.55 – 08.40 Uhr
2. 08.45 – 09.30 Uhr

3. 09.45 – 10.30 Uhr
4. 10.35 – 11.20 Uhr

5. 11.35 – 12.20 Uhr
- 6.** 12.20 – 13.05 Uhr

Nachmittag

7. 13.20 – 14.05 Uhr
8. 14.05 – 14.50 Uhr

9. 15.00 – 15.45 Uhr
10. 15.45 – 16.30 Uhr
11. 16.35 – 17.20 Uhr
12. 17.20 – 18.05 Uhr

Ferienkalender für das Schuljahr 10/11

Herbst	Winter	Ostern	Sommer
15.10.2012 – 26.10.12	21.12.12 – 11.01.13	23.03.– 06.04.2013	08.07. – 16.08.2013

Bewegliche Ferientage: 11./12.02.2013, 10.05.2013, 31.05.2013

Weitere Informationsquellen über das Schulleben

Auf der **Homepage** (www.viktoriaschule-darmstadt.de) wird der **Terminplan** für das jeweils laufende Schuljahr veröffentlicht und ständig aktualisiert. Bitte nutzen Sie diese beiden Quellen, um sich über die Veranstaltungen und Termine zu informieren.

Über die „**Elternbriefe**“, die ebenfalls auf der Homepage eingestellt sind, erhalten Sie mehrmals im Schuljahr Informationen über die schulischen Ereignisse.

Darmstadt, 31.08.2012

Mit den besten Grüßen

Gerd Blecher
Schulleiter

Anhänge

Anhang 1

Inhaltliche Präzisierung der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens laut Konferenzbeschluss vom 14.11.2001

Bezug: § 73 des *Hessischen Schulgesetzes*,
§ 20 der *Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses*

Note	Arbeitsverhalten	Sozialverhalten
1	Initiative, Selbstständigkeit, Zielstrebigkeit und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, sind besonders ausgeprägt	Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben und Verantwortung für die Gemeinschaft: positives Einwirken auf andere, ideenreiche und sensible Kooperation mit allen Mitgliedern der Schulgemeinde, Initiativen zur Konfliktvermeidung und Konfliktlösung
2	Genauigkeit, Selbstständigkeit, Sorgfalt und Zuverlässigkeit können kontinuierlich beobachtet werden.	Der Wille und die Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen, sind zu erkennen. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, Rücksichtnahme und Toleranz ist in der Regel vorhanden.
3	Beteiligung am Unterricht, Lernbereitschaft, Konzentration, Fleiß und Ordnung bestimmen zwar nicht ganz kontinuierlich, aber doch deutlich das Verhalten	Rücksichtnahme, Toleranz und der Wille zur Zusammenarbeit sind vorhanden, können jedoch bisweilen nicht festgestellt werden. Regeln und Absprachen werden nicht immer eingehalten. Eine Verbesserung lässt sich meist durch Gespräche erreichen.
4	Fleiß, Ausdauer, Ordnung und die Beteiligung weisen Mängel auf, das Verhalten kann aber noch bedingt akzeptiert werden.	Regeln und Absprachen werden oft nicht eingehalten. Die Bereitschaft zu Gesprächen ist zwar vorhanden, Verbesserungen lassen sich jedoch nur schwer erreichen. Das soziale Verhalten in der Klasse lässt häufig die notwendige Rücksichtnahme vermissen.
5	Fleiß, Ordnung und die Beteiligung am Unterricht weisen so erhebliche Mängel auf, dass das Verhalten nicht mehr akzeptiert werden kann.	Regeln und Absprachen werden nicht eingehalten. Das soziale Verhalten gegenüber der Klassen- und Schulgemeinde kann so nicht mehr akzeptiert werden.
6	Eine Lernbereitschaft ist nicht mehr feststellbar; Leistung und eine Änderung des Verhaltens werden ausdrücklich verweigert.	Offen aggressives Verhalten gegen die Mitschüler, Lehrer und Sachen, Boykott von gemeinsamen Interessen, Initiativen zur Schädigung der Zusammenarbeit

Anhang 2

Verhinderung und Erkrankung/Beurlaubung

(§ 2 der „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“ i.d.F. vom 19.08.2011)

Entschuldigungen bei krankheitsbedingten Unterrichtsversäumnissen

Krankmeldungen über das Sekretariat an die Klassenlehrerin oder Tutorin beziehungsweise an den Klassenlehrer oder Tutor sollten nur in schwerwiegenden Fällen erfolgen.

Kann eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit nicht am Unterricht teilnehmen, muss in der Mittelstufe die schriftliche Entschuldigung am ersten Tag der Rückkehr der Klassenlehrerin beziehungsweise dem Klassenlehrer vorgelegt werden.

Falls eine Schülerin oder ein Schüler während der Fehlzeit eine Klassenarbeit beziehungsweise eine Lernkontrolle versäumt hat, muss aus der schriftlichen Entschuldigung der Eltern hervorgehen, dass sie von diesem Sachverhalt Kenntnis haben.

Oberstufenschülerinnen und -schüler legen die Entschuldigungen den Fachlehrerinnen und Fachlehrern in der ersten Unterrichtsstunde vor, an der sie nach ihrer Rückkehr teilnehmen.

Wird keine Entschuldigung vorgelegt, bleibt das Fehlen unentschuldigt und die nichterbrachten Leistungen, insbesondere bei schriftlichen Leistungsnachweisen, werden mit „ungenügend“ bzw. in der Oberstufe mit null Punkten bewertet.

Versäumen Schülerinnen und Schüler Unterricht in den in Kursen erteilten Fächern der Mittelstufe, zu denen Französisch, Latein, Religion, Ethik, der Wahlunterricht und Sport gehören, so sind auch Entschuldigungen an die betreffenden Lehrkräfte zu richten.

Bei einer verspäteten Vorlage von Entschuldigungen sind die Kursleiterinnen und Kursleiter nicht verpflichtet, die Entschuldigung anzuerkennen, d.h. es handelt sich in diesen Fällen um unentschuldigtes Fehlen.

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler der Oberstufe bei einer Klausur, so ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

Eine Erkrankung muss der Schule spätestens am dritten Fehltag durch die Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gebracht werden.

Regelungen für die Oberstufe

Versäumnisse von Oberstufenschülerinnen und -schülern müssen unverzüglich nach der Rückkehr an die Schule von den Eltern, im Fall von volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst entschuldigt werden. Das kann durch eine den Lehrkräften vorgewiesene schriftliche Entschuldigung beziehungsweise durch eine ärztliche Bescheinigung erfolgen, die in der ersten Unterrichtsstunde vorgelegt wird, die die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Rückkehr bei den Lehrkräften haben, deren Unterricht versäumt wurde. Die Entschuldigungen werden in einem von den Schülerinnen und Schülern fortlaufend zu führenden Heft von den Lehrkräften abgezeichnet, die ihrerseits die Kenntnisnahme in den von ihnen geführten Unterlagen vermerken.

Versäumnisse von Klassenarbeiten in der Mittelstufe oder Klausuren in der Oberstufe

Die Fachlehrerinnen oder Fachlehrer entscheiden, ob die versäumte Klassenarbeit nachgeschrieben wird.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler der Oberstufe eine Klausur, so ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich, damit die Klausur nicht mit „0“ Punkten bewertet wird.

Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer entscheiden, ob die Klausur nachgeschrieben oder gegebenenfalls durch einen anderen Leistungsnachweis ersetzt werden kann.

„Attestpflicht“

In begründeten Einzelfällen wird aufgrund eines Beschlusses der Klassenkonferenz oder einer Konferenz der eine Schülerin oder einen Schüler unterrichtenden Lehrkräfte verlangt, dass für einen bestimmten Zeitraum jede Erkrankung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist. Dieser Konferenzbeschluss wird den Eltern beziehungsweise volljährigen Schülerinnen und Schülern mitgeteilt und zur Schülerakte genommen.

Beurlaubungen

Beurlaubungen müssen vorher in der Schule beantragt und genehmigt werden. Die Beurlaubung für bis zu zwei Tagen wird beim Klassenlehrer/der Klassenlehrerin/der Tutorin/dem Tutor beantragt und von diesem/r genehmigt. Eine Beurlaubung von drei Tagen und mehr kann nur über die Schulleitung beantragt werden und wird schriftlich genehmigt. Der Antrag muss spätestens eine Woche vorher vorliegen. Wird der Antrag nicht genehmigt und nimmt die Schülerin oder der Schüler dennoch nicht am Unterricht teil, handelt es sich um unentschuldigtes Fehlen. Besteht Schulpflicht, hat die Schule gegebenenfalls die Möglichkeit, eine Ordnungswidrigkeit anzuzeigen. Die Beurlaubungsanträge und die Gewähungen werden zu den Schülerakten genommen.

Beurlaubungen in Verbindung mit Ferien

Anträge zur Beurlaubung in Verbindung mit Ferien (zu Beginn oder am Ende) müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien an die Schulleitung gerichtet werden. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass solche Beurlaubungen nur in Ausnahmefällen erfolgen können, was bei den Urlaubsplanungen zu berücksichtigen ist.

Freistellungen zwecks Teilnahme an schulischen Veranstaltungen

Schülerinnen und Schüler können für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen freigestellt werden. Die Lehrkräfte legen Listen aus, aus denen hervorgeht, wer in welchen Schulstunden dafür freigestellt werden soll. Die damit verbundenen Fehlzeiten werden nicht in den Zeugnissen festgehalten.

Beurlaubungen zwecks Teilnahme an Veranstaltungen nichtschulischer Institutionen

Zu diesen Veranstaltungen gehören beispielsweise Firmungen, Konfirmandenfreizeiten, Lehrgänge usw. Die Beurlaubungsanträge müssen von den Erziehungsberechtigten gestellt werden, das heißt, dass es nicht ausreicht, wenn die entsprechende Institution um die Freistellung bittet.

Beschluss der Schulkonferenz vom 14.06.2012

Anhang 3:

Grundsätze für Hausaufgaben

Bezug: § 129 Nr. 5, 135 und 73 des Hessischen Schulgesetzes i.d.F. vom 21.11.2011; §§ 26 und 35 der „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“ i.d.F vom 19.08.2011 (Anlage 2 Nr. 10 zu § 26)

Hausaufgaben dienen dazu, den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, eigenständig und selbstverantwortlich ihren Lernprozess zu gestalten. Auf diese Weise erwerben sie fachbezogene und überfachliche Kompetenzen und festigen die im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Hausaufgaben haben des Weiteren den Zweck, die Unterrichtsarbeit durch die Verarbeitung und Vertiefung von Einsichten zu ergänzen.

In den Lern- und Übungsphasen des Unterrichts werden die Schülerinnen und Schüler darauf vorbereitet, wie sie die Hausaufgaben erledigen können.

Hausaufgaben werden so gestellt, dass für ihre Bearbeitung keine außerschulische Hilfe erforderlich ist und dass sie in angemessener Zeit erledigt werden können. Die Mitglieder der Klassenkonferenzen stimmen sich über den zeitlichen Umfang der Hausaufgaben ab.

Hausaufgaben stehen im Dienste der individuellen Leistungserziehung und sollen die Leistungsbereitschaft fördern, indem sie so gestaltet werden, dass methodische und didaktische Verknüpfungen mit dem Unterrichtsgeschehen erfolgen. Aus diesem Grunde werden die Hausaufgaben ins Unterrichtsgeschehen einbezogen und regelmäßig stichprobenartig überprüft.

Die Lehrkräfte legen den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern auf Klassenelternabenden diese Grundsätze dar, erläutern die mit den Hausaufgaben verbundenen pädagogischen Zielsetzungen und geben Hinweise darauf, wie die Eltern ihre Kinder bei der Erledigung der Hausaufgaben unterstützen können.

Die Eltern derjenigen Schülerinnen und Schüler, die ihre Hausaufgaben nicht regelmäßig erledigen, werden von den Lehrkräften über diesen Umstand schriftlich informiert. Diese Benachrichtigung wird in die Schülerakte aufgenommen.

Die bei der Erledigung der Hausaufgaben erbrachten Leistungen gehen als „sonstige Leistungen“ in die mündliche Note und damit in die Ermittlung der Zeugnisnote ein.

Die Verordnung sieht vor, dass keine Hausaufgaben für den nächsten Schultag gestellt werden, wenn der Unterricht nach 14.00 Uhr endet, es sei denn, die Schulkonferenz beschließt eine andere Regelung.

Laut geltendem Stundenplan endet die 7. Stunde um 14.05 Uhr. Die Schulkonferenz hat am 26.09.2011 beschlossen, dass an Tagen, an denen die Schülerinnen und Schüler nach der 7. Stunde Unterrichtschluss haben, Hausaufgaben für den nächsten Schultag gestellt werden können.

Beschluss der Schulkonferenz vom 14.06.2012